

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 4****Memmingen, 17. Februar 2012****54. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
15.02.2012	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das in der Gemarkung Dickenreishausen gelegene Gebiet „Unterdorfstraße“ (Planungsgebiet D7a)	13
31.01.2012	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Taxitarifordnung	14

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das
in der Gemarkung Dickenreishausen gelegene Gebiet
„Unterdorfstraße“ (Planungsgebiet D7a)

Vom 15. Februar 2012

1. Der Stadtrat hat am 06. Februar 2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Unterdorfstraße" (Planungsgebiet D7a) in der Gemarkung Dickenreishausen als Satzung beschlossen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 31. Januar 2011, wurde am 15. Februar 2012 ausgefertigt. Ihm ist die am 15. Februar 2012 ausgefertigte Begründung mit zusammenfassender Erklärung beigegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1509) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 17. Februar 2012 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Wolfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) ein nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlicher Fehler dieses im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans und
- d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 15. Februar 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBI 2012 Seite 13

Nachfolgende Berichtigung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Taxitarifordnung

Vom 31. Januar 2012

In der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) vom 20. Dezember 2011 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 164) muss das Ausfertigungsdatum unter der Bezeichnung der Verordnung richtig „20. Dezember 2011“ lauten.

Memmingen, 31. Januar 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2012 Seite 14